zweite zu den Mättigschen Gedächtnißreden am 4. März und zu dem gewöhnlichen Frühlingsexamen vom 5. — 7. März, auf 12 S. 4. mit der Aufschrift: De usu quem mythologia gymnasiorum civibus afferat et ratione eius in gymnasiis docendae. Vor der erstern steht ein kurzes Dedikazionsgedicht an den Magistrat in der elegischen Versart; dann schikt der Hr. Verf. noch die Erinnerung voraus, daß dieser Gegenstand der Gelegenheit, bei welcher diese Schrift erscheint, angemessen scheine, und daß er nicht sowohl von der Methode handeln wolle, wie man die jungen griechischen Heroen unterrichtet habe, als von den Gegenständen des Unterrichts und von den Lehrern derselben. Heroen nennt er hier, wie es nach Homers Zeiten gewöhnlich war, Halbgötter, Göttersöhne im weitern Sinne, von ausgezeichneten Gaben des Geistes und Körpers, die sich auch durch Thaten und Ansehen auszeichneten. Dem heroischen Zeitalter giebt er eine Dauer von 358 Jahren, von den Zeiten des ältern Minos und des Thebanischen Bacchus bis zur Rükkehr der Heracliden in den Peloponnes. Mit Recht will er nur dann den Zeugnissen späterer Schriftsteller folgen, wenn sie dem Homer nicht widersprechen. Unter den Künsten und Fertigkeiten, die den Körper